

## **ÄNDERUNGSANTRAG**

**der Fraktion der FDP**

**zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten (Rechtsausschuss) (3. Ausschuss)**  
**- Drucksache 8/1616 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 8/1253 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes und weiterer Gesetze zur Anpassung an das Betreuungsrecht des Bundes**

Der Landtag möge beschließen:

In Artikel 1 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. § 4 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 4**

#### **Finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine**

(1) Das Land gewährt den anerkannten Betreuungsvereinen auf Antrag eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes. Die finanzielle Ausstattung durch das Land nach Satz 1 wird mindestens in Höhe einer Vollzeitstelle pro 40 000 Einwohner für das Jahr 2023 gewährt. Ab dem Jahr 2024 wird der Ausstattungsbeitrag auf Grundlage der seitens der Landesregierung in Absprache mit den Verbänden sowie kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Kalkulation nach Absatz 2 gewährt. Der Betrag nach Satz 3 unterliegt ab dem Jahr 2025 einer jährlichen Dynamisierung. Die Kriterien der Dynamisierung sind durch das für Soziales zuständige Ministerium in Kooperation mit den Verbänden sowie den kommunalen Spitzenverbänden festzulegen.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium legt dem Landtag bis zum 31. März 2023 eine Kalkulations- und Bemessungsgrundlage für den Ausstattungsbeitrag nach Absatz 1 vor.

(3) Das für Soziales zuständige Ministerium evaluiert für das Jahr 2024 die Bedarfsgerechtigkeit der Höhe der finanziellen Ausstattung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 und unterrichtet den Landtag bis zum 30. Juni 2025 über das Ergebnis der Überprüfung.““

### **René Domke und Fraktion**

#### **Begründung:**

Nach § 17 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) haben anerkannte Betreuungsorgane einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG. Näheres ist durch Landesrecht zu regeln. Für die Jahre 2023 und 2024 hat das Land hierfür einen Betrag in Höhe von 200 TEUR einkalkuliert und entsprechend im Doppelhaushalt 2023/2024 in Ansatz gebracht.

Angesichts der 26 anerkannten Betreuungsvereine im Land sowie der zahlreichen Beratungsaufgaben, die diese nach § 17 BtOG übernehmen sollen, ist der vorgesehene Betrag deutlich zu gering. Die Landesregierung selbst räumte im Rahmen der Ausschussberatungen im Federführer ein, dass die Bemessung der Höhe als nicht auskömmlich erachtet werde. Eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung ist somit nicht gegeben.

Um sicherzustellen, dass die anerkannten Betreuungsvereine auch die ihnen nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes zugewiesenen Querschnittsaufgaben erfüllen können, ist der Unterstützungsbetrag zwingend anzuheben. Für das Jahr 2023 ist der Empfehlung der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine für Flächenländer zu folgen.

Für die Folgejahre muss aufgrund von Bemessungs- und Kalkulationsgrundlagen Absprache mit den anerkannten Betreuungsvereinen sowie den kommunalen Spitzenverbänden der finanzielle Bedarf vermittelt werden. Soweit die Landesregierung lediglich von einer Unterstützung der anerkannten Betreuungsorgane ausgeht, wird verkannt, dass die bundesgesetzliche Regelung gerade keine Bezuschussung, sondern eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung vorsieht.